

Im Interview: Michael Friemel, CSS AG, zur DSGVO-Umsetzung „Nur ganzheitliche Software schützt vor kostspieligen Risiken“

Seit 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen EU-Mitgliedsstaaten und bringt den Datenschutz in der Europäischen Union auf ein einheitliches Niveau. Damit hat sich auch die Art und Weise, wie Unternehmen ihre Daten speichern und verwalten müssen, grundlegend geändert. Michael Friemel, Vorstandsvorsitzender der CSS AG, erläutert im Gespräch mit dem Midrange Magazin (MM) die Problematiken und Chancen, die für mittelständische Unternehmen mit der DSGVO verbunden sind, und warum die Softwarelandschaft dabei eine zentrale Rolle spielt.

MM: Die zweijährige Übergangszeit für die neue DSGVO ist beendet. Unternehmen, die sich mit den damit einhergehenden Änderungen bislang noch nicht beschäftigt haben, dürften unliebsame Überraschungen bevorstehen?

Friemel: Genauso ist es. Wer die neuen DSGVO-Verordnungen bis jetzt nicht umgesetzt hat, läuft Gefahr, sich bei entsprechenden Verstößen Bußgelder in beachtlicher Höhe einzuhandeln. Diese Tatsache scheint vielen Unternehmen noch gar nicht richtig bewusst zu sein. Und Schwierigkeiten gibt es künftig schnell und unverhofft: Ich denke da beispielsweise an einen Mitarbeiter, der nach 20 Jahren im Unternehmen plötzlich Auskunft über seine gespeicherten Daten verlangt. Verfügt die Unternehmenssoftware nicht über die entsprechenden Verfahren, um diesem Anliegen in DSGVO-konformer Weise gerecht zu werden, wird es für den Arbeitgeber problematisch.

MM: Können Sie das konkretisieren?

Friemel: Personenbezogene Daten sind im Arbeitsleben allgegenwärtig. Und in Zeiten zunehmender Digitalisierung steigt dieser Datenwust ständig und überall. Genau diese datenschutzrechtliche Herausforderung regelt die DSGVO jetzt neu. Dabei sind vor allem zwei

wesentliche Punkte für Unternehmen relevant: Zum einen erhalten Beschäftigte generell das Recht auf vollständige Transparenz ihrer Daten. Die Geschäftsführung ist demnach verpflichtet die Angestellten zu informieren, welche Daten überhaupt gesammelt werden, zu welchem Zweck das geschieht, wer Zugriff darauf hat, ob die Daten an Dritte weitergereicht werden und wer diese Dritten gegebenenfalls sind. Zum anderen besteht auch eine strikte Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezüglich der gesammelten Daten. Konkret bedeutet das: Auf direkte Nachfrage muss das Unternehmen Auskunft darüber geben, weshalb es dazu befugt ist, diese Daten zu sammeln und zu verarbeiten.

MM: Um Unternehmen genau in diesen Belangen umfassend zu unterstützen, haben alle Softwarehersteller ihre Programme entsprechend angepasst?

Friemel: Nach dem, was ich bei meinen Gesprächen mit Kunden und Interessenten immer wieder zu hören bekomme, gibt es da wohl eine Riesenspanne im Anbietermarkt. Die reicht bis dahin, dass manche garnichts tun, weil es aufgrund ihrer überalterten Softwarestrukturen programmtechnisch einfach nicht machbar ist. Aber da brauchen sich Un-

ternehmen, die unsere Softwarelösung eGECKO im Einsatz haben, nicht die geringsten Sorgen zu machen. Ähnlich wie wir seinerzeit bei der SEPA-Umstellung im Jahr 2014 vorgegangen sind, haben wir auch diesmal die zweijährige Übergangszeit intensiv genutzt, um unsere eGECKO Business Software in allen Belangen DSGVO-konform zu gestalten. Das entsprechende DSGVO-Release 2.0 Rev. 34.3 mit den Umsetzungen der datenschutzrechtlichen Anforderungen haben wir dann unseren Kunden rechtzeitig im Mai zur Verfügung gestellt. Ein weiteres Release wird es im Herbst dieses Jahres geben.

MM: Warum waren diese Anpassungen bei eGECKO problemlos möglich?

Friemel: Weil bei einem Softwaresystem wie eGECKO alle Komponenten wie Zahnräder ineinandergreifen. Bei der Entwicklung unserer Business Software haben wir von Anfang an sämtliche Funktionalitäten, die benötigt werden, um betriebswirtschaftliche Prozesse im Unternehmen optimal und ganzheitlich abzubilden, in frei verfügbare, zu strukturierende und hierarchisch abbildbare Dimensionen gepackt. So entstand ein umfassendes System aus einem Guss, in dem die Daten für jede eGECKO-Anwendung verfügbar sind und automa-

tisch bereitgestellt werden. Diesen ganzheitlichen Ansatz haben wir dann kontinuierlich mit weiteren Komponenten wie strategische Planung, Rating, Personal-, Reise-, Vertrags- und Projektmanagement erweitert. Heute decken unsere Lösungen alle erdenklichen kaufmännischen Prozesse in einem integrierten betriebswirtschaftlichen Komplettpaket durchgängig ab. Das ist ja der Vorteil einer durchgängigen Softwarelösung, die



Michael Friemel, Vorstandsvorsitzender der CSS AG: „Die konkreten Umsetzungen der datenschutzrechtlichen Anforderungen in unserer Business Software eGECKO entbindet einen Kunden zum Beispiel nicht von seiner Verantwortlichkeit für die erforderlichen selbstständigen Rechtsprüfungen.“

Quelle: CSS AG

auf Knopfdruck alle unternehmensrelevanten Informationen liefert. Die DSGVO zeichnet sich vor allem durch Kompaktheit und eine klare Struktur aus – und eGECKO mit seinem ganzheitlichen Ansatz eben auch.

MM: Angenommen, ein Mitarbeiter nimmt sein Recht auf Auskunft in Anspruch. Wie unterstützt denn eGECKO ein betroffenes Unternehmen, damit dieser Vorgang komplikationslos durchgeführt werden kann?

Friemel: eGECKO unterstützt den Anwender bei Anfragen von Betroffenen zu den in eGECKO gespeicherten personenbezogenen Daten durch eine Suchmöglichkeit über verschiedene Einstiegspunkte, etwa nach Kriterien wie Mitarbeiter, Personenkonto oder Geschäftspartner, und bündelt diese zu einer kompletten Auskunft. Die Templates und Auswertungen lassen sich wiederum für den konkreten Anwen-

dungsfall des Kunden nach individuellen Maßgaben anpassen, sei es für die gesamte eGECKO-Anwendung oder für bestimmte, einzelne Datensätze. Damit sind auch alle Anforderungen für Privacy by Design und Privacy by Default abgedeckt. Hinterlegungsmöglichkeiten für die Speicherzwecke und Löschfristen sind ebenso vorgesehen wie ein Informationspool für nachgelagerte, weitere Datenempfänger oder die Protokollierung der erteilten Auskünfte an Betroffene. Also alles sehr komfortabel.

MM: Firmen müssen über Löschverfahren verfügen, um bei einer Anfrage hierzu alle Daten entfernen zu können, zumindest jene, die sich innerhalb ihrer eigenen Kontrollbereiche befinden. Ist sowas bei eGECKO gewährleistet?

Friemel: Selbstverständlich, sogar recht detailliert nach unterschiedlichen Gesichtspunkten. Das Löschkonzept in eGECKO unterscheidet das Löschen alter Geschäftsjahre, das Löschen von Bewegungsdaten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und das Löschen von personenbezogenen Daten auf Verlangen des Betroffenen. Die Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten wird unter anderem dadurch erfüllt, dass der jeweilige Datensatz so verändert wird, dass Personen nicht mehr identifizierbar sind. Die Daten sind dann anonymisiert, so dass diese Daten beispielsweise auch für erforderliche Auswertungen gespeichert werden können. In jedem Fall ist aber sichergestellt, dass eine erneute Identifizierung nicht möglich ist. Zudem offeriert eGECKO auch verschiedene Methoden, um die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beschränken, zum Beispiel ausgewählte Daten vorübergehend zu sperren. Dabei hat der Anwender zwei Möglichkeiten, eigene Sperrkonzepte nach unternehmensspezifischen Vorgaben umzusetzen. Über das individuelle Benutzerkonzept in Verbindung mit dem Zugriffsschutz in eGECKO können einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis hin zu Mitarbeitergruppen der Zugriff

auf personenbezogene Daten gewährt oder verweigert werden. Insbesondere die Ausgabe in elektronischer Form in andere Applikationen – Stichwort: Excel-Export – kann eingeschränkt oder ganz unterbunden werden.

MM: Dank solch umfassender Unterstützung sind Unternehmen in punkto DSGVO immer auf der sicheren Seite?

Friemel: Nein, nicht ganz. Die Unternehmen müssen sich natürlich auch selbst kümmern. Die konkreten Umsetzungen der datenschutzrechtlichen Anforderungen in unserer Business Software eGECKO entbindet einen Kunden zum Beispiel nicht von seiner Verantwortlichkeit für die erforderlichen selbstständigen Rechtsprüfungen. Zwar sind alle eGECKO-Anwender von uns vertraglich angehalten, Softwareupdates zunächst in einem Testsystem zu installieren und die Funktionsfähigkeit unternehmensrelevanter Prozesse ausgiebig zu testen, bevor die Installation im Echtssystem erfolgt. Die Einhaltung der Vorgaben, keine echten personenbezogenen Daten im Testsystem zu speichern, obliegt aber vollumfänglich dem Softwareanwender. eGECKO bietet jedoch die Möglichkeit, auch im Testsystem alle personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Alles in allem würde ich aber sagen: Einen Schutz vor kostspieligen Risiken bietet nur eine ganzheitliche Software.

MM: Offensichtlich sind viele Auflagen der DSGVO gar nicht so kompliziert, wie sie auf den ersten Blick erscheinen. Gleichwohl: Die Verwirrung bei den Unternehmen ist nach wie vor groß.

Friemel: Sollte es so sein, stehen wir bei Fragen allen Kunden und Interessenten gerne mit Rat und Tat zur Seite. Bereits seit Herbst 2017 haben wir viele Anwender mit unserem Fachseminar Datenschutz zum Thema DSGVO und BDSG auf die neuen gesetzlichen Anforderungen vorbereitet. Und natürlich stehen unsere durch interne Weiterbildungen geschulten Fachleute im Consulting und im Support jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung. **rhk ■**